
Das EEG-Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern – Praktische Fragen

Berlin, 20.03.2014

Rechtsanwalt Dr. Wieland Lehnert, LL.M.

- BBH gibt es als Sozietät seit 1991.
- Wir sind eine Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern - mit Ingenieuren und weiteren Experten in unserer Becker Büttner Held Consulting AG.
- Über 500 Mitarbeiter, darunter mehr als 250 Berufsträger, arbeiten für Sie.
- Wir betreuen über 3.000 Mandanten.
- Wir sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.
- BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Tatsächlich sind wir das. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.
- Die dezentralen Versorger, die Industrie, Investoren sowie die Politik, z. B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften u. v. a. m. schätzen BBH.
- Im Bereich erneuerbare Energien umfassende Beratung von Anlagenbetreibern, Netzbetreibern, Ministerien

Dr. Wieland Lehnert, Rechtsanwalt



Dr. Wieland Lehnert
Rechtsanwalt

BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Partner Counsel

Kontakt:
wieland.lehnert@bbh-online.de
Tel.: 030/611 28 40-619

- Geboren 1975 in Jena
- 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Auslandssemester in Kaliningrad/Russland
- 1999 bis 2003 Mitarbeiter am Institut für Allgemeine Staatslehre an der Universität Göttingen
- 2003 bis 2004 LL.M.-Studium an der Universität of Cape Town/ Südafrika
- 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- Seit 2005 Mitarbeiter bei BBH Berlin
- 2005 bis 2007 Referendariat in Berlin, Station u. a. beim Bundesumweltministerium
- Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2013 Partner Counsel

Tätigkeitsschwerpunkte: Recht der Erneuerbaren Energien mit Schwerpunkten in den Bereichen Vermarktung Erneuerbarer Energien, EEG-Ausgleichsmechanismus, Netzanschluss sowie Politikberatung

Regelmäßige Vortragstätigkeit, zahlreiche Veröffentlichungen zum EEG (u.a. EEG-Kommentar Altrock/Oschmann/Theobald)

- Zahlreiche Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im EEG enthalten
- Insbesondere Ansprüche auf **Netzanschluss, Abnahme und Vergütung**

- **Kopplungsverbot § 4 Abs. 1 EEG**
„Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“

- **Abweichungsverbot § 4 Abs. 2 EEG**
„Von den Bestimmungen des EEG darf [...] nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber oder des Netzbetreibers abgewichen werden.“

- Rechte und Pflichten Anlagenbetreiber, u.a.
 - Datenmitteilung
 - Wahlrecht des Netzverknüpfungspunkts (§ 5 Abs. 2 EEG)
 - Installation Einrichtungen nach § 6 EEG

 - Rechte und Pflichten Netzbetreiber, u.a.
 - Netzanschlusspflicht
 - Gesetzliche Vermutung, dass derjenige Netzbetreiber anschließen muss, dessen Netz in kürzester Entfernung zur Anlage liegt
 - Bestimmungsrecht zum Netzverknüpfungspunkt (§ 5 Abs. 3 EEG)
 - Datenmitteilungspflicht nach § 5 Abs. 5 und 6 EEG
- Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts abweichend vom gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt über Wahlrechte in § 5 Abs. 2 und 3 zulässig: Kein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 EEG

- Pflichten Anlagenbetreiber
 - Nachweis des Vergütungsanspruchs
 - Allgemeine Nachweispflichten nach BGB
 - Besondere Nachweispflichten im EEG (z.B. Einsatzstofftagebuch, Umweltgutachter)
 - Mitteilungspflichten (§§ 45 ff. EEG) und Endabrechnung
 - Einspeisungsverpflichtung der gesamten Erzeugungsmenge (Ausnahme: Eigenverbrauch und Verbrauch außerhalb allgemeiner Versorgungsnetze)

- Pflichten Netzbetreiber
 - Abnahme des Stroms
 - Auszahlung der gesetzlichen Vergütung
 - Rückforderung von unrechtmäßigen Vergütungen

- Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist im Wesentlichen durch das Gesetz vorgegeben
- Abweichungen vom Gesetz sind grundsätzlich nicht zulässig
 - Vertrag, der unter Abweichung des Kopplungsverbots (§ 4 Abs. 1 EEG) geschlossen wird, ist nicht zwingend unwirksam
 - Vertrag unter Verstoß gegen Abweichungsverbot (§ 4 Abs. 2 EEG) ist grundsätzlich unwirksam
- Ausnahmen vom Abweichungsverbot
 - Prozessvergleiche
 - Verfahrensergebnisse und Stellungnahmen der Clearingstelle
 - Entscheidung der BNetzA
 - Günstigkeitsvergleich? – **str.**

- Gründe für Verträge:
 - Rechtssicherheit, Banken verlangen Verträge
- Bedeutung von Verträgen
 - Einspeiseverträge und Netzanschlussverträge praktisch üblich
- Inhalt der Verträge
 - Regelungen für Gegenstände außerhalb des EEG
 - Soweit Regelungen des EEG wiedergegeben werden, ist Vertrag nur deklaratorisch
- Ergänzend zu Gesetz und Vertrag gelten die allgemeinen Regeln des Zivilrechts
- Verträge notwendig bei der Abwicklung der Direktvermarktung
 - Direktvermarktungsvertrag (mit Vermarkter)
 - Netznutzungsvertrag mit NB (Mustervertrag BNetzA in Konsultation)
 - Regelleistungsbereitstellung

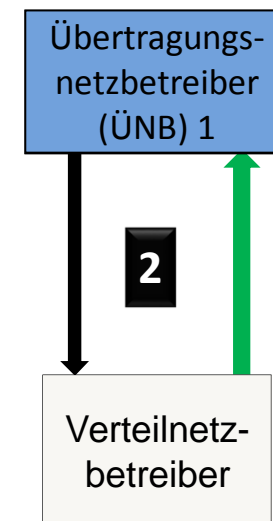
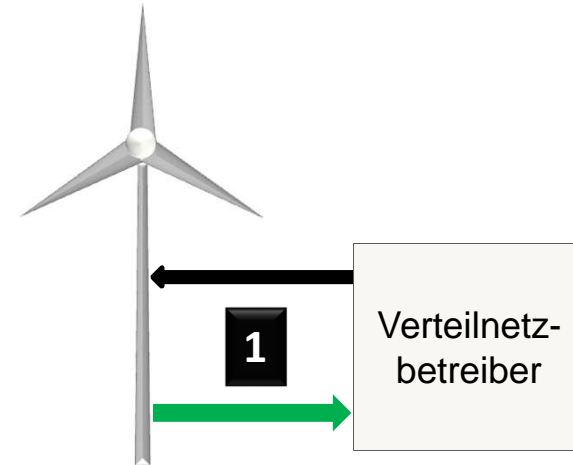
- Haftungsregelungen
- Technische Fragen
- Anlagenbetrieb: Zutrittsrechte
- Messung
 - Wer betreibt Messstelle?
 - Ausfall Messeinrichtung
 - Wer trägt die Kosten?
 - Wahlrecht des Anlagenbetreibers nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG
- Abwicklung der Vergütungszahlungen
 - Wann wird gezahlt?
 - Wann und wie werden Daten übermittelt?
 - Wer stellt die Rechnung?
 - Abschlagszahlungen: linear oder variierend?
- Durchführung des Netzanschlusses

- Beispiel: **Fälligkeit von Abschlagszahlungen**
- Urteil **OLG München** vom 23.01.2014 (14 U 1823/1, nicht rechtskräftig):
Verpflichtung des VNB zur **Abschlagszahlung bis zum 10. des Folgemonats**
 - VNB hatte unter Verweis auf Zahlung durch ÜNB Auszahlung von Vergütungsabschlägen auf das **Ende des Folgemonats** verlegt; AB forderte Zahlung zum 10. des Folgemonats
 - OLG München sieht in § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG (Verpflichtung zur monatlichen Abschlagszahlung) eine Regelungslücke
 - Regelungslücke sei durch § 271 Abs. 1 BGB zu schließen: („Fälligkeit, sobald die Voraussetzungen für die Abschlagszahlung gegeben sind“)
 - Für „weiteres Hinausschieben der Fälligkeit“ fehle es an rechtlicher Grundlage; kein Bestimmungsrecht des VNB aus § 315 Abs. 1 BGB

- Für Anspruch der **Anlagenbetreiber gegen Netzbetreiber** gelten allgemeine Regelungen der Verjährung
 - Grundsätzlich Regelverjährung von drei Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis (§§ 195, 199 BGB)
- Für Rückforderungsansprüche der **Netzbetreiber gegen Anlagenbetreiber** gelten besondere Fristen nach § 35 Abs. 4 EEG: Anspruch **verjährt** mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres
 - Rückforderungsanspruch für in 2012 eingespeiste Strommengen verjährt zum 31.12.2014
- Grund für Rückforderungsanspruch von EEG-Vergütungen durch Netzbetreiber:
 - Anlagenbetreiber hat unrechtmäßig Vergütung beansprucht
 - Vergütungsvoraussetzungen werden durch Rechtsprechung nachträglich klargestellt, so dass Auszahlungspraxis ggf. „korrigiert“ werden muss (Anlagenbegriff!)

Verjährung von Ansprüchen (2)

- **Praktisches Problem: Drohende**
Rückforderung des ÜNB vom VNB **kurz vor Eintritt der Verjährung** am 31.12.:
- Bei Verjährung des Anspruchs des VNB gegen AB könnte VNB auf Zahlung „sitzen bleiben“
- Ggf. muss VNB daher zuvor Rückforderungsanspruch gegen AB mit **verjährungshemmenden Maßnahmen** „absichern“
 - Verjährungsverzichtserklärung des AB (aber § 4 Abs. 2 EEG?)
 - „Verhandlungen“ gem. § 203 BGB
 - Mahnbescheid § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB
 - Klage



- **Problem**
 - Anlagenbetreiber macht unberechtigt EEG-Vergütung geltend und geht dann insolvent
 - Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers auf unrechtmäßig ausgezahlte EEG-Vergütung ist nicht durchsetzbar
- **Frage: Wer trägt das Risiko?**
 - ÜNB kann und muss ggfs. EEG-Vergütung von NB zurück fordern (§ 35 Abs. 4 EEG)
 - VNB trägt Kosten für unrechtmäßig ausgezahlte Vergütung
 - Ergebnis ist unsachgemäß, jedenfalls wenn NB unberechtigte Auszahlung der Vergütung nicht schuldhaft herbeigeführt hat
- **Lösungsmöglichkeiten**
 - **Einschränkung des Rückforderungsrechts des ÜNB über Grundsatz von Treu und Glauben**
 - Gesetzliche Änderung/ Klarstellung: Risiko trägt ÜNB, damit Belastung des EEG-Kontos

- **Problem:** Über einen Anschluss wird sowohl aus einer EEG-Anlage eingespeist, als auch Strom bezogen.
 - Strombezug für EEG-Anlage oder
 - Strombezug für sonstige Kundenanlage
 - Für Strombezug (Netzanschluss, Messung) gelten andere rechtliche Regelungen als für EEG-Einspeisung
 - Netzanschlussregime, insb. Kostentragung
 - Z.B. Zulässigkeit Baukostenzuschuss
 - Konflikt der Abnahmeverpflichtung (§ 8 Abs. 1 EEG) mit Strombezug, insbes. bei Einspeisung über Hausanschluss:
 - Sperrung des Anschlusses bei Nicht-Zahlung?
- Konflikte sind auf Grundlage bestehender Regelungen nicht immer vollständig aufzulösen

- Blindstrom bei **Einspeisung** abschließend durch SDLWindV geregelt, die eindeutige Vorgaben für $\cos \phi$ macht
 - EEG-Anlagen **beziehen** aber auch **Strom**: Netzbetreiber verlangen **Entgelte für Blindstrom beim Bezug**
 - Probleme
 - **Erfassung** von Blindstrom über Messeinrichtung, die Einspeisung erfasst, nur schwer möglich („Brief wird mit LKW-Waage gemessen“)
 - Blindstromentgelte wohl nur als Pönale/ Schadensersatz zulässig und nicht als Teil des allgemeinen Netznutzungsentgelts
 - Anlagenbetreiber muss faktisch in der Lage sein, Blindstromgrenzwerte durch eigene Maßnahmen einzuhalten; Einbau von Kompensationseinrichtungen fraglich, weil Verstoß gegen SDLWindV?
 - Blindstrom kann energiewirtschaftlich positiv für Netzbetreiber sein
- Erhebung von Blindstromentgelten beim Bezug ggfs. unzulässig?
- Dazu aktuell besonderes Missbrauchsverfahren vor der BNetzA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Wieland Lehnert, LL.M.

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 679
Fax: 030 611 28 40 99
wieland.lehnert@bbh-online.de

BBH München
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
bbh@bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
bbh@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
bbh@bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
1000 Brüssel/Belgien
Tel.: +32 2 204 44 00
Fax.: +32 2 204 44 99
bbh@bbh-online.de

BBH Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Str. 93
20355 Hamburg
Tel.: 040 341 069 0
Fax: 040 341 069 22
bbh@bbh-online.de

www.bbh-online.de
www.DerEnergieblog.de